

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 332/24



Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Dr. Patricia Cronemeyer**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg
- Klägerin -
- 2) **Alexander Lorf**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Cronemeyer Haisch**, Soester Straße 40, 20099 Hamburg, Gz.: 124-24

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II durch den Rechtspfleger Muschik am 25.11.2025 beschlossen:

Die von **der Klägerin zu 1 an die Beklagtenpartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts Berlin II vom 02.07.2025 zu erstattenden Kosten werden auf

1.137,00 €

(in Worten: eintausendeinhundertsiebenunddreißig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 08.07.2025 festgesetzt.

Gründe:

Die Beklagte trägt 24 % der GK = 212,40 € (gezahlt von Klagepartei); dabei entfallen 1/2 mit 106,20 € auf die Klägerin zu1);

die Beklagte trägt 18 % des Kostenanteils der Klägerin 1) mit 180,46 € und

die Klägerin 1) trägt 71 % der Kosten der Beklagten mit 1423,66 €.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin 1) vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersteanreicherung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Muschik
Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.11.2025

Makowski, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle